

Satzung der St. Nikolai Schützengilde von 1583 Flensburg e.V.

Stand: Einladung zur JHV 2024 mit Neufassung der Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen St. Nikolai Schützengilde von 1583 e.V.

Die Kurzform des Vereins lautet: SNG Flensburg

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Flensburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Ausübung sowie Förderung des Schießsportes. Der Verein will den Schießsport nach den Richtlinien der übergeordneten Fachverbände pflegen, den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreiben und besonders die Jugend in diesem Sport fördern, sowie die Tradition des Schützenbrauchtums wahren.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme. Der Bewerber ist aufgenommen, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung für den Aufnahmeantrag stimmen.

(2) Neubewerber haben eine Wartezeit von drei Monaten vom Tage der Antragstellung an. Die Probezeit kann auf Antrag des Vorstandes sowie auf Antrag des Bewerbers um weitere drei Monate verlängert werden. Nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann von der Wartezeit abgesehen werden.

(3) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei:

a) Tod

b) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über kürzere Fristen aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Sie kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Den Ausschluss bestimmt endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Alle Mitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr haben das Recht und die Pflicht, an der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge dort und dem Vorstand zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gilde unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen, sowie Gildeeinrichtungen zu benutzen.

(6) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele der Gilde nach besten Kräften zu fördern, das Gildeeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Mitgliederbeitrag zu entrichten und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu befolgen.

(7) Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Schießsport teilnehmen wollen, können als passive Mitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist eine fünfjährige Mitgliedschaft in der St. Nikolai Schützengilde von 1583. Die Gilde meldet das Ende der Vollmitgliedschaft unverzüglich an die Ordnungsbehörde. Passive Mitglieder zahlen den halben Monatsbeitrag gemäß aktueller Gebührenordnung. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung. Sie können am Traditions-, bzw. Königsschießen teilnehmen und leisten keinen Arbeitseinsatz. Die Aufnahme als passives Mitglied ist vom Mitglied zu beantragen., Über den Antrag des Mitgliedes über den Wechsel aus der aktiven in die passive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spartenleiter
- d) Ehrenmitglieder
- e) Beauftragte

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung statt, vorzugsweise in der zweiten Hälfte des Monats Januar. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Bestätigung und Abberufung eines Spartenleiters
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Ältermann oder einer von diesem beauftragten Person mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der 1. Ältermann leitet die Versammlung. Ist dieser nicht anwesend übernimmt diese Aufgabe der 2. Ältermann. Alternativ kann vom 1. Ältermann, hilfsweise vom 2. Ältermann, eine andere Person mit der Leitung der Mitgliederversammlung, nachfolgend Versammlungsleiter, beauftragt werden.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 4/5-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegenzuzeichnen. Ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Ältermann
- 2. Ältermann
- Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit des Vorstandes vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Schriftführer
- 1. Standwart
- 2. Standwart
- Festleiter
- Pressewart

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind

(3) Die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Vorstandsposten wird wie folgt definiert:

1. Ältermann

Der 1. Ältermann vertritt und repräsentiert die Gilde.. Er beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und andere Veranstaltungen der Gilde. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes. Er entscheidet über den Einsatz von Fahnenabordnungen.

2. Ältermann

Der 2. Ältermann unterstützt und vertritt den 1. Ältermann.

Kassenwart

Der Kassenwart hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge und sonstigen Forderungen der Gilde zu sorgen und die vom 1. Ältermann angewiesenen Rechnungen zu Lasten der Gilde zu bezahlen. Er ist für den Scheibenverkauf bei Preis- und Traditionsschießen verantwortlich. Er muss ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben führen. Zum Jahresabschluss stellt er eine Übersicht der Kassen- und Bankbewegungen auf. Er hat jährlich vor der Jahreshauptversammlung seine für das vergangene Geschäftsjahr geführten Bücher den Prüfern und dem Vorstand vorzulegen. Ferner erläutert er der Jahreshauptversammlung den Finanzplan des Haushaltsausschusses für das laufende Geschäftsjahr.

Schriftführer

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel der Gilde, den er dem 1. Ältermann vorlegt. Er führt alle Protokolle und die Mitgliederliste.

1. Schützenmeister

Der Schützenmeister hat bei jedem Schießen die oberste Instanz der Aufsicht auf dem Schießstand und insbesondere darauf zu achten, dass die Bestimmungen der übergeordneten Schießsportverbände und die der Gilde befolgt werden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Preis- und Traditionsschießen der Gilde ermittelt er anhand der Schießliste die Preisträger.

Bei Wettkämpfen und Freundschaftsschießen hat er für die Durchführung, insbesondere rechtzeitiges Melden sowie Bezahlen der Startgelder zu sorgen; oder das Bezahlen vom Kassenwart zu veranlassen. Er stellt für alle Wettkämpfe Mannschaften und Einzelschützen in Absprache mit den Spartenleitern auf. Er hat jedes Quartal mindestens ein Nadelschießen anzubieten und Leistungen in einem Kontrollbuch festzuhalten. Anträge für Leistungsnadeln sind von ihm einzureichen, so dass sie zum Königsball, bzw. zur Jahreshauptversammlung überreicht werden können.

2. Schützenmeister

Der 2. Schützenmeister unterstützt und vertritt den 1. Schützenmeister.

1. Standwart

Der Standwart hat dafür zu sorgen, dass das gildeeigene Gelände, die Schießstandanlagen, das Schützenheim und dessen Einrichtungen jederzeit in benutzbarem Zustand sind. Reparaturen, die nicht von ihm vorgenommen werden können, hat er nach Rücksprache mit dem 1. Ältermann ausführen zu lassen.

2. Standwart

Der 2. Standwart vertritt und unterstützt den 1. Standwart.

Festleiter

Der Festleiter soll Gildefeste planen, vorbereiten und durchführen. Forderungen für die Durchführung von Festen stellt er beim Kassenwart. Bei Preis- und Traditionsschießen ist er für die Beschaffung der Preise zuständig.

Pressewart

Der Pressewart soll die Verbindung zwischen der Gilde und den Presseorganen herstellen und ständig pflegen. Er soll den Presseorganen frühzeitig über Termine und durchgeführte Veranstaltungen nach Vorlage beim 1. Ältermann berichten. Er soll dem Vorstand Anregungen für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit vermitteln.

(4) Der Vorstand wird auf 4 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(5) Der 1. Ältermann und vertretungsweise der 2. Ältermann können einzelnen Vorstandsmitgliedern beschränkte Vertretungsvollmachten gegenüber Dritten ausstellen, wie beispielsweise gegenüber einer Bank oder gegenüber einem Sportverband.

(6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Ältermann den Ausschlag.

(7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(8) Eine Besetzung von mehr als einem Vorstandsposten durch eine Person ist unzulässig.

(9) Alle Vorstandsmitglieder haben der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

(10) Gildenmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören sowie sonstige Personen, die Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben nur beratende Stimme.

§8 Spartenleiter

(1) Die Spartenleiter beaufsichtigen und leiten die Ihnen anvertraute sportliche oder anders thematische Sparte.

(2) Spartenleiter können jederzeit vom Vorstand ernannt werden und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Wird ein Spartenleiter in einer Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so darf er nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erneut eingesetzt werden.

(3) Spartenleiter können durch einfache Mehrheit vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Spartenleiter gehören nur durch diese Position nicht dem Vorstand an. Es ist zulässig, dass eine Person sowohl ein Vorstandsamt als auch eine Position als Spartenleiter innehat.

(5) Die Amtszeit der Spartenleiter ist unbegrenzt und endet erst mit Tod, Rücktritt oder Abberufung.

§9 Beauftragte

(1) Beauftragte sind die Fahnenabordnung und die Kassenprüfer.

(2) Beauftragte werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Beauftragte gehören nur durch Ihren Posten nicht dem Vorstand an. Kassenprüfer dürfen keinen Vorstandsposten bekleiden.

(4) Die Fahnenabordnung besteht aus einem Fahnenträger und zwei Begleitern. Die Abordnung wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Über den Einsatz der Abordnung entscheidet der 1. Ältermann.

(5) In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen, dieser darüber zu berichten und gegeben falls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§10 Ehrenmitglieder

(1) Mitglieder und andere Personen, die sich um die Gilde besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Entscheidung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben dort aber keine Stimme.

(3) Ehrenmitglieder gehören nur durch Ihre Ehrenmitgliedschaft nicht dem Vorstand an. Es ist zulässig, dass ein Ehrenmitglied gleichzeitig einen Vorstandsposten bekleidet.

§11 Wettkampfschützen

Alle Teilnehmer an Meisterschaften sowie an Pokalschießen regional / überregional sind Wettkampfschützen. Sie bekommen von der Gilde ihre tatsächlich entstandenen Kosten (Scheiben, Startgelder) ersetzt. Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft können einen Reisezuschuss bekommen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Gemeldete und nicht angetretene Schützen müssen das Startgeld (Reuegeld) selbst bezahlen.

§12 Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss ist identisch mit dem Vorstand.

Der Haushaltsausschuss tritt jedes Jahr im Dezember zusammen, um den Finanzplan des folgenden Jahres zu beraten und ihn vorschlagsreif für die Jahreshauptversammlung auszuarbeiten. Außerdem tritt er bei außerordentlichen Forderungen zusammen. Im Haushaltsausschuss sollen die Vorstandsmitglieder ihre Etatforderungen stellen.

§13 Belobigungen und Vereinsstrafen

(1) Der Vorstand kann gegenüber den Mitgliedern folgende Belobigungen aussprechen:

a) förmliche Anerkennung

Eine förmliche Anerkennung wird auf einer Mitgliederversammlung öffentlich ausgesprochen.

b) förmliche Anerkennung und Beitragsfreiheit

Eine förmliche Anerkennung wird auf einer Mitgliederversammlung öffentlich ausgesprochen. Gleichzeitig kann das Mitglied zwischen einem und drei Monaten beitragsfrei gestellt werden.

(2) Der Vorstand kann gegenüber den Mitgliedern folgende Vereinsstrafen aussprechen:

a) Verweis

Ein Verweis wird schriftlich oder mündlich gegen ein Mitglied unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgesprochen.

b) strenger Verweis

Ein strenger Verweis wird schriftlich und mündlich gegen ein Mitglied auf einer Mitgliederversammlung ausgesprochen.

c) zeitlicher Begrenzter Ausschluss

Bei einem zeitlich begrenztem Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten. Ein zeitlich Begrenzter Ausschluss kann maximal 3 Monate betragen. Das waffenrechtliche Bedürfnis gegenüber der zuständigen Behörde ruht hierdurch nicht.

d) Ausschluss

siehe §4, Punkt 3, Buchstabe c)

(3) Bei dem strengen Verweis, dem zeitlich begrenzten Ausschluss und dem Ausschluss muss dem Mitglied vor Aussprache die Möglichkeit gegeben werden sich zu dem Vorwürfen, welche zu der Vereinsstrafe geführt haben, in einer Frist von 2 Wochen äußern zu können.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung der Gilde

Die freiwillige Auflösung kann nur von einer Jahreshauptversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn von den anwesenden Mitgliedern vier Fünftel dafür stimmen. Bei Auflösung der Gilde, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen dem Norddeutschen Schützenbund zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Traditionsgut, wie Fahnen, Königskette, Pokale usw. fällt der Stadt Flensburg zu. Der Norddeutsche Schützenbund und die Stadt Flensburg haben bei Neugründung eines Schützenvereins, der die Tradition der alten Gilde fortsetzen will, das Vermögen und das Traditionsgut an diesen auszuhändigen.

§ 16 Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

Die Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Mitglied die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vertritt, können zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, hierüber zu urteilen, ob dies vorliegt. Im Falle des Ausschlusses ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Die Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

